

BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2022.59 vom 21. Januar 2022

BS Appellationsgericht, 2022-01-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2022.59

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2022.59 du 21 janvier 2022

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2022.59 del 21 gennaio 2022

Erwägungen

E. 1

1.1 Die Baurekurskommission ist gemäss § 2 des Gesetzes betreffend die Baurekurskommission (BRKG, SG 790.100) eine vom Regierungsrat gewählte Kommission. Damit unterliegen ihre Entscheide nach § 10 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG, SG 270.100) dem Rekurs an das Verwaltungsgericht, was § 6 BRKG noch ausdrücklich unterstreicht. Angefochten ist im vorliegenden Fall eine Nichteintretensverfügung, die im Namen des Präsidenten der Baurekurskommission ergangen ist. Für dessen Zuständigkeit beruft sich die Baurekurskommission in ihrer Rekursantwort auf § 4 Abs. 2 BRKG. In § 4 BRKG wird in Abs. 1 festgehalten, dass die Baurekurskommission ihre Entscheide in der Regel in Fünferbesetzung trifft. In Abs. 2 dieser Bestimmung wird festgehalten, dass bei offensichtlich unzulässigen, abzuweisenden oder gutzuheissenden Rekursen die Präsidentin oder der Präsident den Entscheid treffen kann. Solche Entscheide werden rechtskräftig, wenn keine Partei innerhalb von 10 Tagen einen Entscheid der Baurekurskommission verlangt.

Nach der Praxis des Verwaltungsgerichts können zwar verfahrensleitende Verfügungen des Präsidenten oder der Präsidentin der Baurekurskommission direkt beim Verwaltungsgericht angefochten werden, wenn sie einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können (vgl. etwa VGE VD.2021.115 vom 16. Dezember 2021 E 1.2.2). Solche verfahrensleitenden Verfügungen der Präsidentin oder des Präsidenten der BRK ergehen allerdings nicht gestützt auf § 4 Abs. 2 BRKG, sondern vielmehr auf § 5 Abs. 4 BRKG in Verbindung mit § 17 resp. § 22 ff. VRPG. Im vorliegenden Fall ist die Baurekurskommission auf einen Rekurs des Rekurrenten nicht eingetreten. Bei diesem Nichteintretensentscheid handelt es sich nicht um eine verfahrensleitende Verfügung, sondern um einen das Verfahren abschliessenden Endentscheid (vgl. BGer 2C_1184/2013 vom 17. Juli 2014 E. 1.1; vgl. zur Abgrenzung zwischen verfahrensleitender Verfügung und Endentscheid auch VGE VD.2020.72 vom 20. Mai 2020 E. 1.2 und 2.1). Die Baurekurskommission weist daher in ihrer Rekursantwort zu Recht darauf hin, dass es sich bei der angefochtenen Nichteintretensverfügung um einen Entscheid im Sinn von § 4 Abs. 2 BRKG handelt. Da das BRKG in dieser Bestimmung festhält, dass Präsidialentscheide rechtskräftig werden, wenn keine Partei innerhalb von 10 Tagen einen Entscheid der Baurekurskommission verlangt, folgt daraus, dass solche Präsidialentscheide nicht direkt beim Verwaltungsgericht angefochten werden können. Aus den genannten Gründen kann auf den Rekurs nicht eingetreten werden.

1.2 Da der Rekurrent innert der in § 4 Abs. 2 BRKG genannten Frist von 10 Tagen zwar keinen Entscheid der Baurekurskommission verlangt, innert gleicher Frist aber Rekurs beim

Verwaltungsgericht erhoben hat, ist es angebracht, den Rekurs zur Behandlung im Sinn von § 4 Abs. 2 BRKG an die Baurekurskommission zu überweisen, zumal bereits der Rekursanmeldung vom 11. März 2022 der Anfechtungswille des Rekurrenten zu entnehmen war (vgl. zur Fristwahrung durch Eingabe an eine unzuständige Behörde VGE VD.2021.38 vom 7. Mai 2021 E. 1.5 mit Hinweis auf Art. 21 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes [VwVG, SR 172.021] in Verbindung mit § 21 Abs. 1 VRPG).

E. 2

Aus dem Dargelegten ergibt sich, dass auf den Rekurs nicht eingetreten werden kann und dass dieser zur Behandlung gemäss § 4 Abs. 2 BRKG an die Baurekurskommission zu überweisen ist. Die direkte Rekuserhebung an das Verwaltungsgericht erging im Einklang mit der entsprechenden Rechtsmittelbelehrung auf dem angefochtenen Entscheid. Allerdings hätte der anwaltlich vertretene Rekurrent, der in seiner Rekursbegründung explizit auf § 4 Abs. 2 BRKG Bezug nimmt, erkennen müssen, dass eine direkte Anfechtung von Präsidialentscheiden beim Verwaltungsgericht gemäss dieser Bestimmung nicht möglich ist. Es ist daher angebracht, dem Rekurrenten die Kosten des Rekursverfahrens mit einer Gebühr von CHF 300.- aufzuerlegen und ihm für das Rekursverfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen. Die Beigeladene hat sich im Rekursverfahren nicht geäußert. Es ist ihr daher ebenfalls keine Parteientschädigung zuzusprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.